

# Stadt Spalt



## Bebauungsplan Nr. 56

### „Maierhof“

Behandlung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Einwendungen  
im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung und erneuten Beteiligung der Träger  
öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Abwägungstabelle für die Stadtratssitzung am 10.03.2020

Eingegangene Einwendungen, Hinweise und Anregungen	Abwägung durch den Stadtrat
<p><b>Landratsamt Roth</b> <span style="float: right;"><b>14.01.2020</b></span></p>	
<p>Zum o.g. Bauleitplanverfahren hat das Landratsamt Roth zuletzt im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Stellung genommen. Der Entwurf wurde in der Zwischenzeit überarbeitet. Unsere Anregungen im vorhergehenden Verfahrensschritt wurden dabei überwiegend berücksichtigt. Bedauert wird allerdings, dass die Festsetzungen unter 2.3 unverändert beibehalten werden. Dem nun vorliegenden Planungsentwurf in der Fassung vom 19.11.2019 stehen öffentliche Belange unseres Aufgabenbereiches grundsätzlich nicht entgegen.</p> <p>Zu einzelnen Aspekten der Planung haben wir aber nochmals folgende Anmerkungen:</p>	
<p><u>Belange kommunales Abfallwesen</u></p> <p>Seitens des kommunalen Abfallwesens wird auf folgende Punkte hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die Parzellen 2,6,7 und 13 wurden Sammelplätze vorgesehen. Diese müssen von den Bewohnern zwingend genutzt werden.</li> <li>2. Auf die Problematik der Wendeanlagen, insbesondere der kleineren, wird nochmals hingewiesen. Es muss zumindest sichergestellt sein, dass diese am Tag der Entleerung nicht verparkt sind und auch die vorgesehene Bepflanzung die Abfallsammelfahrzeuge nicht behindert.</li> </ol>	<p>zu 1.: Wird beachtet.</p> <p>zu 2.: Die Hinweise bezüglich der Wendeanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Anlagen sind gemäß Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) ausreichend dimensioniert um das Wenden von 3-achsigen Müllfahrzeugen zu ermöglichen. Auf eine Freihaltung der Wendeanlagen von parkenden Fahrzeugen und störender Bepflanzung wird geachtet.</p>
<p><u>Naturschutzfachliche Belange</u></p> <p>Die ursprünglich geplante Aufnahme von Pflanzgebot A und C in das Ökokonto der Stadt Spalt konnte aus fachlicher Sicht nicht akzeptiert werden und wurde inzwischen gestrichen. Unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen aus dem Artenschutzrecht, stehen dem Bebauungsplan keine Einwände mehr entgegen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Auf die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme aV1 (Keine Nachtbaustellen: vom 01. April bis 01. November, Baubetrieb nur zwischen 7.00 – 18.00 Uhr zulässig) ist jeder Bauherr explizit hinzuweisen.</li> <li>4. Das Entfernen der Feldscheune und der Holzstapel ist lediglich außerhalb Fortpflanzungs- und Ruhezeiten von Oktober bis Mitte Februar zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme ist der UNB schriftlich mitzuteilen.</li> </ol>	<p>zu 3.: Wird beachtet. Die Bauherren werden explizit auf das Verbot von Nachtbaustellen hingewiesen.</p> <p>zu 4.: Wird beachtet. Der Eigentümer der Scheune wird darauf hingewiesen.</p>

<p><u>Sonstiges</u></p> <p>5. Aus Gründen der eindeutigen Anwendung des Bebauungsplanes sollte im Bereich der Parzellen 3 – 6 die Baugrenze vermaßt und der „kritische“ Lärmpegelbereich gekennzeichnet bzw. die Baugrenze (im Bereich Parzellen 4+5) entsprechend angepasst werden.</p>	<p>zu 5.: Wird berücksichtigt. Die Baugrenze wird vermaßt und der kritische Lärmpegelbereich gekennzeichnet.</p>
--	--

<p><b>Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde</b></p>	<p><b>16.01.2020</b></p>
--	--------------------------

<p>Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.a. Entwurf wie folgt Stellung.</p> <p>In der Stadt Spalt soll der Bebauungsplan Nr. 56 „Maierhof“ im Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt werden. Es ist die Entwicklung eines neuen Wohngebietes mit 35 Wohnbauparzellen für etwa 200 - 250 Einwohner geplant.</p> <p>Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24-8314.01-185-9-2 vom 09.08.2019). In den Unterlagen wurden nachvollziehbare Angaben zum Bedarf für die vorliegende Flächenausweisung sowie zu den in der Kommune vorhandenen Innenentwicklungspotentialen ergänzt.</p> <p>Im Hinblick auf Ziel 3.2 LEP Bayern – Innenentwicklung vor Außenentwicklung – sind die mittels des in Aufbau befindlichen Leerstand- und Flächenmanagementsystems identifizierten Potentiale der Innenentwicklung bei weiteren Flächenausweisungen nicht nur nachvollziehbar darzustellen, sondern die etwaige Nichtverfügbarkeit der Flächen zu belegen wie auch eine konkrete Strategie zur Aktivierung dieser Flächen samt den Ergebnissen der Umsetzung dieser Strategie zu erläutern. Dies kann neben den bereits erläuterten Förderprogrammen für Sanierungs- und Modernisierungsvorhaben beispielsweise durch Eigentümerbefragungen erfolgen.</p> <p><b>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Betrachtung dieses Hinweises nicht erhoben.</b></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	------------------------------------

<p><b>Planungsverband Region Nürnberg, Regionsbeauftragter Herr Liebel</b></p>	<p><b>17.01.2020</b></p>
--	--------------------------

<p>Bereits mit Schreiben vom 06.08.2019 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Im nunmehr vorliegenden Entwurf wurde in der Begründung der Nachweis für den bestehenden Wohnbaulandbedarf in der Stadt Spalt nachvollziehbar geführt. Ebenso erfolgte eine Auseinandersetzung mit vorhandenen Flächenpotenzialen (Innenentwicklungspotenzialen). Weitere Anmerkungen sind</p>	
--	--

<p>somit nicht angezeigt.</p> <p>Eine Behandlung im Planungsausschuss ist weiterhin nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	------------------------------------

<p><b>Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern</b> <span style="float: right;"><b>06.12.2019</b></span></p>	
<p>Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> <span style="float: right;"><b>09.12.2019</b></span></p>	
<p><u>Bereich Landwirtschaft:</u></p> <p>Auf unsere Stellungnahme vom 15.08.2019 wird verwiesen.</p>	
<p><i>Stellungnahme vom 15.08.2019:</i></p>	
<p>An das Baugebiet im Westen angrenzend bewirtschaftet Herr Marco Weislmeier, Güsseldorf 14, mit Fl.-Nr. 1199 eine Weide, auf der die Besitzerin Frau Werzinger, Weingarter Str. 9, zwei bis drei Hobbypferde hält.</p> <p>20 Meter östlich der geplanten Wohnhäuser auf den Bauparzellen 2, 13, 14, 26 und 27 bewirtschaftet auf Fl.-Nr. 676 Herr Georg Zeiner, Unterbreitenlohe 4, als Pächter einen Hopfengarten mit 1,6 Hektar.</p> <p>Bei heranrückender Wohnbebauung existiert für die „hochwachsende“ Raumkultur Hopfen ein Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 27.12.1993 in der seinerzeit ein Sicherheitsabstand von 50 Metern festgelegt wurde, welcher bei Anlage einer sechsreihigen Strauch- und Baumpflanzung auf 25 Meter reduziert werden kann. Dieses RMS ist grundsätzlich noch gültig.</p> <p>Mit dem o. g. Bebauungsplanentwurf wurde eine gutachterliche Stellungnahme des Landw. Sachverständigen Hartner vorgelegt, in der zutreffend nachgewiesen wird, dass die früher üblichen Hohlkegeldüsen im hopfenbaulichen Pflanzenschutz mittlerweile im Rahmen der „guten fachlichen Praxis“ durch neuzeitliche TurboDrop-Düsen mit Abdeckblech abgelöst wurden. Hierdurch konnte eine 90 %ige Abdriftminderung erreicht werden.</p> <p>Aufgrund der mittlerweile wesentlich verbesserten Abdriftsituation bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Reduzierung des Sicherheitsabstandes von 50 auf 25 Meter, wenn gleichzeitig eine mindestens zweireihige und hochwachsende Hecke rechtzeitig vorgepflanzt wird. Eine Höhenbegrenzung der Hecke ist zu unterlassen. Die Hecke muss höherwachsen können, um ihre „gefühlte“ Schutzfunktion zu entwickeln.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der geringen Tierzahl ist von keinen erheblichen Konflikten auszugehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Gutachten des landwirtschaftlichen Sachverständigen B. Hartner wird plausibel dargelegt, dass bei einem Abstand von 20 m zwischen Hopfengarten und Wohngebäuden keine Gefahr für die Gesundheit der zukünftigen Anwohner aufgrund der Abdrift von Spritzmitteln besteht. Die geplante 2-reihige, hochwachsende Hecke zwischen Hopfengarten und Wohngebiet verbessert den Schutz gegen Abdrift zusätzlich. Die Stadt Spalt folgt daher der Einschätzung des Sachverständigen B. Hartner und hält einen Abstand von 20 m für ausreichend.</p> <p>Da dieser Abstand im Bebauungsplanentwurf erfüllt und damit rechtlich gesichert ist, wird auch eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Eigentümer bzw. dem Pächter der Hopfenanlage nicht für erforderlich gehalten.</p>

<p>Analog zu bereits erfolgten Stellungnahmen bei heranrückender Wohnbebauung an Hopfenanlagen wird an den 25 Meter-Mindestabstand aus Vorsorgegründen festgehalten.</p> <p>Nachdem die Hopfenanlage auf Fl.-Nr. 676 schon älter und die Restnutzungszeit überschaubar ist, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn mit dem Eigentümer und dem Pächter der Hopfenanlage privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden, was die Einhaltung des 25 Meter-Mindestabstandes angeht.</p> <p>Bei Baugrundstücken, die näher als 50 Meter am Hopfengarten liegen, sind die Bauwerber darauf hinzuweisen, dass eine Abdrift von Pflanzenschutzmitteln selbst bei Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ und bei Verwendung abdriftmindernder Pflanzenschutztechnik unter ungünstigen Wetterbedingungen hinzunehmen ist.</p> <p>Ansonsten bestehen keine weiteren Bedenken und Anregungen aus landwirtschaftlicher Sicht.</p>	<p>Der vom AELF vorgeschlagene Hinweis, dass selbst bei Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ unter ungünstigen Wetterbedingungen eine Abdrift von Pflanzenschutzmitteln auftreten kann und von den Bewohnern hinzunehmen ist, ist bereits unter Ziffer 4.7.2 der Satzung enthalten.</p>
<p><u>Bereich Forsten:</u></p> <p>Wald i.S.D. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) ist nicht betroffen. Forstliche Belange sind nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><b>Amt für ländliche Entwicklung</b> <span style="float: right;"><b>11.07.2019</b></span></p>	
<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes der Stadt Spalt keine Bedenken. Im Planungszeitraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><b>Staatliches Bauamt Nürnberg</b> <span style="float: right;"><b>09.12.2019</b></span></p>	
<p>Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplans zu, wenn die Auflagen unseres Schreibens vom 30.07.2019 (Az.: S1400-4322.2-2369) berücksichtigt werden.</p>	
<p><i>Auflagen aus der Stellungnahme vom 30.07.2019 (Az.: S1400-4322.2-2369):</i></p>	
<p>Die fuß- und radwegmäßige Erschließung des Bauleitplangebietes ist sicher zu stellen. Der Straßenbaulastträger der Staatsstraße übernimmt hierfür keine Kosten.</p> <p>Der Baulastträger der Staatsstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind.</p>	<p>Die Hinweise bzw. Auflagen des Staatlichen Bauamtes Nürnberg werden berücksichtigt. Entsprechende Hinweise wurden bereits nach der frühzeitigen Beteiligung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).	
--	--

<b>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung</b>		<b>02.08.2019</b>
Die Stadt Spalt beteiligt sich am Projekt „Bebauungspläne im Internet“. Es wäre wünschenswert, auch diesen Bebauungsplan ins Internet zu stellen.		
Die Vergabe und Mitteilung der Straßennamen und Hausnummern sollte rechtzeitig erfolgen, um die Kataster- und grundbuchrechtlichen Eintragungen effizient und zügig durchführen zu können.		
Vor der Vermessung der Grundstückspartellen empfiehlt es sich die Flurstücke innerhalb des Bebauungsgebietes zu verschmelzen.	Die Hinweise des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung werden zur Kenntnis genommen.	

<b>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg</b>		<b>06.12.2019</b>
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan besteht Einverständnis. Unsere Hinweise aus der vorhergehenden Beteiligung wurden in ausreichender Weise im aktuellen Entwurf berücksichtigt.		
	Wird zur Kenntnis genommen.	

<b>Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe</b>		<b>04.12.2019</b>
Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe (ZV-RBG) hat Ihr Schreiben vom 17.07.2019 samt Anlagen zur Kenntnis genommen und nimmt wie folgt Stellung:		
Der Ort Spalt gehört zum Verbandsgebiet des ZV-RBG und wird vom Hochbehälter Spalt (ü NN 412,50 m) und Hochbehälter Güsseldorf (ü NN 441,50 m) mit Trinkwasser versorgt.		
Der nach der DVGW-Richtlinie 405 vorgeschriebene Löschwasserbedarf für den erweiterten Grundschutz in Wohnbaugebieten von 96 m³/h kann bereitgestellt werden.		
Die Bebauung muss den dafür bestimmten Kriterien entsprechen. Insbesondere sollte die Geschossflächenzahl (GFZ) nicht größer als 1,2 sein und die überwiegende Bauart muss		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmende Umfassungen und harte Bedachungen oder</li> <li>▪ feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassungen und weiche Bedachungen aufweisen.</li> </ul>		

<p>Eine Bebauung, die nicht den geforderten Kriterien entspricht, bedarf einer Bereitstellung von Löschwassermengen, die nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans zur Verfügung gestellt werden kann.</p> <p>Der Mehrbedarf muss dann vom Eigentümer bzw. der Stadt Spalt bereitgestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein über den erweiterten Grundschutz von 96 m³/h hinausgehender Bedarf ist nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.</p>
<p>Bei der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr mit einer Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist zwingend die technische Regel DVGW W 405-B1 einzuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bei vorgesehenen Baumpflanzungen im Bereich der Rohrleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Bei Unterschreiten dieses Abstandes ist seitens des Pflanzenden ein entsprechender Wurzelschutz einzubauen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist bereits unter Ziffer 4.1 der Bebauungsplansatzung enthalten.</p>
<p>Zur textlichen Festsetzung, Punkt Hinweise teilen wir mit, dass in der Wasserabgabesatzung - WAS – vom 24.11.1999 der Reckenberg-Gruppe im § 5 Absatz 2, folgendes geregelt ist:</p> <p>„Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.“</p> <p>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Um eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang für die Toilettenspülung und Waschmaschine (innerhäusliche Verwendung) erteilen zu können, muss vom Zweckverband der Wasserdurchfluss aus hygienischen Gründen geprüft werden.</p> <p>Eine Empfehlung für die innerhäusliche Verwendung des Zisternenwassers kann somit im Bebauungsplan nicht ausgesprochen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird lediglich eine Empfehlung für die Verwendung von Zisternenwasser zur Gartenbewässerung, nicht jedoch für den innerhäuslichen Gebrauch ausgesprochen.</p>
<p>Das vom ZV-RBG gelieferte Trinkwasser entspricht den Anforderungen der Trinkwasserversorgung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Maierhof“ bestehen unter Beachtung und Einhaltung der oben genannten Anmerkungen keine Einwände.</b></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b></p>	<p><b>28.11.2019</b></p>
<p>Wir erhalten die abgegebene Stellungnahme aus der vorherigen Beteiligung vom 12.07.2019 (K-VI-</p>	

590-19-BBP) weiterhin aufrecht.	
<i>Stellungnahme vom 12.07.2019:</i>	
Durch die o. g. und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt, jedoch stark beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Bis zu einer max. Bauhöhe von 30 m über Grund bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>Handelsverband Bayern e.V.</b> <span style="float: right;"><b>02.12.2019</b></span>	
Gegen den Bebauungsplan bestehen von Seiten des Handelsverbandes Bayern e.V. keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>Immobilien Freistaat Bayern</b> <span style="float: right;"><b>03.12.2019</b></span>	
Die Immobilien Freistaat Bayern macht zu den oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Einwendungen geltend.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien</b> <span style="float: right;"><b>13.09.2019</b></span>	
Die mit Schreiben Zeichen CS.R-S-L(A1) Bü, TOEB-MÜN-19-59628 vom 13.08.2019 mitgeteilten Hinweise und Bedingungen sind weiterhin gültig und zu beachten.	
<i>Stellungnahme CS.R-S-L(A1) Bü, TOEB-MÜN-19-59628 vom 13.08.2019:</i>	
Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigt, übersendet ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Verfahren. In unmittelbarer Nähe des Geltungsbereichs der Bauleitplanung befindet sich eine 110 kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Der zur Ableitung der Entwässerung vorgesehene Kanal (außerhalb des Geltungsbereichs) in den Graben endet direkt im Bereich des Schutzstreifens der 110 kV-Bahnstromleitung. Bei allen Arbeiten im Bereich der Bahnstromleitung ist daher das beigefügte Merkblatt über Unfallgefahren zu beachten.	Wird berücksichtigt. Bei Bauarbeiten im Bereich der Bahnstromleitung wird das entsprechende Merkblatt über Unfallgefahren beachtet.



<b>GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH</b>		<b>28.11.2019</b>
<p>Die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH und die MTI Teleport München GmbH betreiben momentan <b>keine Anlagen</b> im Bereich der Baumaßnahme laut Betreff bzw. Anfrage-Mail mit Plan. Ferner sind dort zum jetzigen Zeitpunkt keine Arbeiten unsererseits geplant. Gegen Ihr Vorhaben bestehen somit aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Main-Donau Netzgesellschaft</b>		<b>11.12.2018</b>
<p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft und besitzen nur informellen Charakter. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Im Zuge der Erschließung des Baugebietes ist eine Verlegung von Stromversorgungsanlagen vorgesehen. Für Rückfragen steht Ihnen unserer Netzmanagement Weißenburg, Herr Schreiber unter der Rufnummer 0911 802-17208 gerne zur Verfügung.</p>		
<p>Für das Baugebiet ist eine Transformatorenstation erforderlich. Bitte sichern Sie hierfür eine Fläche von ca. 25 m².</p>		<p>Wird beachtet. Eine geeignete Fläche für eine Trafostation wird mit der MDN abgestimmt und bereitgestellt.</p>
<p>Auf der Kompaktstation kann kein Satteldach errichtet werden.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Eine Versorgung des Gebietes mit Erdgas ist grundsätzlich möglich. Es ist ein Erschließungskonzept vorhanden. Die Entscheidung, ob das Gebiet mit Gas erschlossen wird obliegt MDN-KK, Herrn Gründel, Rufnummer 0911 802-17528.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Kontaktaufnahme erfolgt durch den Erschließungsträger.</p>
<p>Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumplantungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand</p>		<p>Wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis auf die Pflanzabstände zu Versorgungsleitungen ist bereits in der Bebau-</p>

<p>von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	<p>ungsplansatzung unter Ziffer 4.1 enthalten.</p> <p>Die erschließungstechnischen Hinweise der MDN werden zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet. Die MDN wird im Rahmen der Erschließungsarbeiten rechtzeitig informiert und eingebunden.</p>
---	--

<p><b>Stadt Abenberg</b> <span style="float: right;"><b>02.12.2019</b></span></p>	
<p>Keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

<p><b>Markt Pleinfeld</b> <span style="float: right;"><b>28.11.2019</b></span></p>	
<p>Keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

<p><b>Gemeinde Röttenbach</b> <span style="float: right;"><b>10.12.2019</b></span></p>	
<p>Keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

**Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sind keine Einwendungen, Anregungen oder Hinweise eingegangen.**